

# Bericht des Europaïschen Parlaments zum Ausschuss der Regionen (4. November 1993)

Legende: Bericht des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften des Europäischen Parlaments vom 4. November 1993 zur Beteiligung der Regionen am Europäischen Aufbauwerk und zu ihrer Vertretung, dem Ausschuss der Regionen. In der Begründung beschreibt der Berichterstatter, Mario Melis, wie sich die Rolle der Regionen und lokalen Körperschaften in der Europäischen Union im Lauf der Zeit weiterentwickelt hat. Am 18. November 1993 nimmt das Europäische Parlament eine Entschließung zu diesem Thema an

Quelle: Europäisches Parlament - Sitzungsdokument. PE 200.528/endg. 04.11.1993. [s.l.].

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten. Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:** http://www.cvce.eu/obj/bericht\_des\_europaischen\_parlaments\_zum\_ausschuss\_der\_regionen\_4\_november\_1993-de-e1f2053b-b53e-4a07-b234-3d18ed7b1a79.html

1/8

Publication date: 22/10/2012

22/10/2012



Bericht des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften zur Beteiligung der Regionen am europäischen Aufbauwerk und zu ihrer Vertretung - der Ausschuss der Regionen

4. November 1993 A3-0325/93

Berichterstatter: M. Melis

[...]

## B) Begründung

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, vor dem Hintergrund der Ereignisse, die die Beziehungen zwischen den Völkern der Welt erneuert, erschüttert, intensiviert oder in anderer Weise beeinflußt haben, erleben wir in Europa die Konsolidierung zweier voneinander unabhängiger historischer Prozesse: einerseits den Aufbau der Europäischen Gemeinschaft und andererseits eine kritische Revision der demokratischen Struktur ihrer Mitgliedstaaten im Zuge einer neuen, breiter gestreuten Kompetenzverteilung.

Es scheint, als hätten die beiden Phänomene einander ignoriert.

Der Aufbau Europas hat in der Tat fern von den großen inneren Reformen der Mitgliedstaaten stattgefunden, die im übrigen weitgehend mit internen Problemen zusammenhingen und entweder die wirtschaftliche Effizienz betrafen oder das Erfordernis einer Demokratisierung bzw. funktionellen Umstrukturierung des Staates. Am Anfang dieses Erneuerungsprozesses steht der Wunsch der Völker, Gegensätze, Widersprüchlichkeiten und Ungleichgewichte zu überwinden, die im Verlauf des ungestümen Werdegangs der einzelnen Staaten bereits sichtbar, jedoch mitnichten gelöst wurden, und die vor allem mit der Zentralisierung der Staatsgewalt, der Kultur, der wirtschaftlichen Ressourcen und der politischadministrativen Organisation des Staates selbst zusammenhängen. So haben wir erlebt und erleben weiter, daß auf breiter Ebene Dezentralisierungstendenzen immer stärker werden, die, auch wenn sie unterschiedliche institutionelle Formen annehmen, einen so tiefgehenden und umfassenden Wunsch nach Veränderung signalisieren, daß die Gemeinschaft nicht umhinkommt, sich neu zu definieren. Man kann durchaus zu der Schlußfolgerung gelangen, daß die dynamischen Prozesse innerhalb der Gemeinschaft wie innerhalb der Mitgliedstaaten, auch wenn sie scheinbar unabhängig voneinander existieren, in enger Wechselbeziehung zueinander stehen und nichts anderes sind als zwei Seiten derselben Medaille.

Ferner müssen sich die europäischen Staaten mit einer Problematik auseinandersetzen, die sich auf einerseits entgegengesetzten, andererseits jedoch miteinander verknüpften Linien bewegt, die auf das Ziel des institutionellen Pluralismus hinauslaufen. Dem simplen Einheitsstaat gesellen sich komplexere Formen der Machtausübung hinzu, und zwar sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf der Ebene der Länder, Regionen, autonomen Gemeinschaften usw.

Diese neue Machtkonstellation zwingt die Staaten, sich extern mit einer supranationalen Autorität auseinanderzusetzen und intern mit territorialen Gebilden, die zu Institutionen mit autonomen Machtbefugnissen heranwachsen (oder bereits herangewachsen sind), die im Einklang mit den jeweiligen Verfassungen Zuständigkeiten und Funktionen übernehmen können, die zuvor von der Zentralgewalt wahrgenommen wurden.

Im Maastrichter Vertrag nimmt die Gemeinschaft dies sogar zur Kenntnis: Sie gibt das Prinzip der unterschiedslosen Förderung auf und öffnet sich der politischen Auseinandersetzung mit den territorialen Realitäten.

So zeichnet sich ein europäisches Haus mit drei Stockwerken ab: ertens der Europäischen Union, zweitens dem einzelnen Staat und drittens der Region: dies als Antwort auf die wachsende Komplexität des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens.

2/8

22/10/2012



#### Die Römische Verträge

Die Regionen, mit Ausnahme der unabhängigen Institutionen bzw. Länder in der Bundesrepublik Deutschland und Belgien und der fünf italienischen Regionen mit Sonderstatut, sind ein recht neues Phänomen in Europa und tauchen daher in den Römischen Verträgen überhaupt nicht auf.

Sie werden darin als bloße territoriale Körperschaften aufgeführt, an die sich einige Gemeinschaftspolitiken richten, deren Ziel die Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts ist.

Die Einheitliche Europäische Akte, die den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zum Gegenstand hat, bezeichnet die Regionen gerade wegen ihrer wirtschaftlichen Benachteiligung als Grundpfeiler des europäischen Aufbauwerks.

Die Reform der Strukturfonds und die Einführung des Partnerschaftsprinzips weist deutlich in die Richtung einer Regionalisierung der Gemeinschaft. Diese Partnerschaft, die sich in der Praxis auf die territorialen Einheiten stützt, die die Planung der Maßnahmen durchführen können, haucht der Beziehung zu Regionen und lokalen Körperschaften politisches Leben ein, da diese eine genaue Kenntnis von den einzelnen Gebieten und Problemen haben und organisatorisch und strategisch in der Lage sind, die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen. Mit dem Partnerschaftsprinzip werden also die Bedingungen für eine aktive Rolle der territorialen Institutionen geschaffen.

Die Gemeinschaftspolitik gewinnt so an Effizienz und Produktivität, doch was das wichtigste ist, sie bekommt durch die Einbeziehung der Bevölkerung in den - wenn auch lokal begrenzten - Entwicklungsprozeß eine europäische Perspektive und Lebendigkeit.

Die Partnerschaft wird so zum Instrument der Europäisierung der Bürger durch basisdemokratische Institutionen, die einen direkteren Bezug zu ihnen haben.

Im Gefolge dieser Partnerschaft sind jedoch Probleme und Widerstände aufgetreten, die formal mit dem Buchstaben der Verträge begründet werden, wonach die Staaten die alleinigen Gesprächspartner der Gemeinschaft sind.

Die Regionen haben keinerlei echte Garantie dafür, daß ihre Entscheidungen von der Gemeinschaft akzeptiert werden, auch wenn sie unzweifelhaft in Übereinstimmung mit der verfassungsmäßigen Ordnung der einzelnen Mitgliedstaaten getroffen wurden.

Ihr Berichterstatter vertritt die Auffassung, daß dies weniger auf Zentralisierungsbestrebungen der Staatsgewalt zurückzuführen ist als auf den zähen Widerstand der Ministerialbürokratie in den Zentralorganen des Staates, die befürchtet, große Teile ihrer Macht zu verlieren und daher eifrig bemüht ist, sich die verfassungsmäßig den regionalen oder lokalen Körperschaften übertragenen Befugnisse anzueignen.

Es gibt also einen augenfälligen Gegensatz zwischen der Gemeinschaft und den politischen Bestrebungen der Regierungen, der Basisdemokratie neue, bedeutende Freiräume zu schaffen auf der einen und den Staatsbürokratien (mit dem wohlwollenden stillschweigenden Einverständnis der Ewiggestrigen) auf der anderen Seite, die sich redlich mühen, alle Neuerungen abzuwehren, indem sie im Namen Europas Zuständigkeiten und Befugnisse, die von den regionalen und lokalen Körperschaften in Übereinstimmung mit der Verfassung wahrgenommen werden, wieder in die Hände der nationalen Zentralgewalt legen.

Sowohl die Kommission als auch der Rat mahnen eine engere Beziehung und mehr Kooperation zwischen den Regionen und den Gemeinschaftsorganen an, wobei die Regionen in Fragen, die sie ganz unmittelbar betreffen und also im Rahmen der nationalen wie europäischen Ordnung in ihren Kompetenz- oder Interessensbereich fallen, aktiv werden sollen. Es liegt klar auf der Hand, daß eine enge Beziehung zwischen der Herausbildung einer europäischen Kultur und Mentalität und der breiten Beteiligung der Bürger und der territorialen Institutionen an ihrer Gestaltung besteht.



Je größer die Einbeziehung und je breiter das Fundament der Machtausübung ist, umso geringer ist die Gefahr, daß eurokratischer oder staatlicher Autoritarismus - nicht Autorität - dominiert.

In diesem Sinn hat das Europäische Parlament zwei Konforenzen mit den Regionen der Gemeinschaft durchgeführt, und zwar 1984 und 1991, wobei es sich vorbehaltlos für eine institutionalisierte Beteiligung der Regionen am Europäischen Aufbauwerk ausgesprochen und die Staaten gleichzeitig aufgefordert hat, intern die regionale Dezentralisierung voranzutreiben.

## **Der Unionsvertrag**

Mit den am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Abkommen ist ein tiefgreifender Wandel der Gemeinschaft eingetreten; sie ist nicht mehr bloß ein grenzenloser Raum, in dem freier Personen-, Warenund Kapitalverkehr herrscht, sondern sie erhält eine echte wirtschaftspolitische Funktion, und, wenn auch nur unzureichend, erhebliche Befugnisse in den Bereichen Außen- und Innenpolitik der Mitgliedstaaten.

Die Aufnahme von Bestimmungen zur Unionsbürgerschaft und zum Asylrecht in den Wortlaut der Römischen Verträge bestätigt die politische Rolle der zu gründenden Union.

Auf einer Linie mit dieser Orientierung liegen folgende Punkte:

- a) die allmähliche Aufgabe administrativer Aufgaben, die in Wahrheit nur den zentralistischen Bestrebungen der Eurokratie dienen,
- b) Erweiterung der Gesetzgebungs-, Lenkungs- und Kontrollbefugnisse der Kommission,
- c) Stärkung der Befugnisse des Europäischen Parlaments und Verbesserung der Beziehungen zwischen Parlament, Kommission und Rat.

Nicht weniger bedeutsam ist die Schaffung eines Organs zur Vertretung der Regionen, nämlich des Ausschusses der Regionen, der den direkten und konkreten Kontakt zwischen Gemeinschaft, Regionen und lokalen Körperschaften sicherstellt, die ausdrücklich aufgerufen sind, sich konstruktiv und kooperativ zu einem breiten Spektrum von Bereichen zu äußern und, soweit sie es für notwendig und sinnvoll halten, zu Aspekten, zu denen gemäß Artikel 198 der Wirtschafts- und Sozialausschuß zu konsultieren ist, wobei der Ausschuß der Regionen, wenn er es für nützlich hält, aus eigenen Antrieb Stellungnahmen an die Kommission und den Rat richten kann.

Unter diesem Blickwinkel sind alle Institutionen der Basisdemokratie, Regionen und lokale Körperschaften, seien sie nun reich oder arm, direkt beteiligt und aufgerufen, eine politische Rolle zu übernehmen, die aus Entscheidungsempfängern künftig Entscheidungsträger macht. Das Problem liegt darin, sicherzustellen, daß die Zuständigkeiten der verschiedenen institutionellen Ebenen gewahrt bleiben. Der Maastrichter Vertrag sieht deshalb drei Instrumente vor: das Subsidiaritätsprinzip, den Ausschuß der Regionen und die Möglichkeit, daß letztere gemäß dem geänderten Artikel 146 EWG-Vertrag am Ministerrat beteiligt werden.

# Subsidiaritätsprinzip

Die Wahrung der Befugnisse unterliegt:

a) der Selbstdisziplin der Kornmission, die vom Europäischen Rat in Lissabon aufgefordert wurde, ihre Maßnahmen am Grundsatz des Subsidiaritätsprinzips auszurichten;

4/8

- b) dem traditionellen Wiederstand des Rates, Kompetenzen an die Gemeinschaft abzutreten;
- c) der parlamentarischen Kontrolle und
- d) der Kontrolle des zu gründenden Ausschusses der Regionen.

22/10/2012



Grundlegende Bedeutung erhält der Begriff der Subsidiarität, der in der Präambel und in Artikel 3 b) des Maastrichter Vertrags ausdrücklich erwähnt wird. In der Präambel ist die Rede von "einer immer engeren Union der Völker Europas (...), in der die Entscheidungen möglichst bürgernah getroffen werden", und zwar "unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips". In Artikel 3 b) heißt es, daß die Gemeinschaft "in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nach dem Subeidiaritätsprinzip nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können".

Es wird betont, daß "die Maßnahmen der Gemeinschaft nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinausgehen" dürfen.

Drei Begriffe illustrieren die einheitliche und integrative Bedeutung dieser beiden Bestimmungen: Die immer engere Union der Völker Europas, das Prinzip der Subsidiarität als Garantie für möglichst bürgernahe Entscheidungen (Präambel) und der selbstverständliche Ausschluß übergeordneter Befugnisse bei Entscheidungen, die "möglichst bürgernah getroffen werden" können (Artikel 3 b)).

Artikel 2 b) ist dort recht ungenau, wo er sich auf das Subsidiaritätsprinzip beruft, um das Tätigwerden der Gemeinschaft bei Aufgaben, die von den einzelnen Staaten nicht gelöst werden können, zu reklamieren.

Eine wörtliche Auslegung der Bestimmung könnte zu der Schlußfolgerung führen, daß die Institutionen unterhalb der staatlichen Ebene vom Subsidiaritätsprinzip auszunehmen sind, was jedoch im Widerspruch zur Präambel stünde, die sich auf eben dieses Prinzip beruft und "möglichst bürgernahe" Entscheidungen fordert. Nach Ansicht des Berichterstatters ist dies ein ganz offenkundiger Gegensatz. Der Bezug auf den Staat kann sich nicht in der Nennung einiger Organe wie Regierung und Parlament erschöpfen, sondern umfaßt das gesamte Geflecht seiner Institutionen.

Der Staat, das sind seine Menschen und das Land, der institutionelle Pluralismus, der das staatliche Gefüge ausmacht, von den Kommunen, die es schon vor der Prägung des Begriffes Staat gegeben hat bis zu den komplexesten territorialen Körperschaften und den Organen der Legislative und Exekutive, die auf zentraler und regionaler Ebene der einzelnen Staaten mit bestimmten Funktionen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ausgestattet sind. Welchen Sinn hätte es also dann, Regionen und Kommunen vom Subsidiaritätsprinzip auszunehmen?

Damit sich die Bürger, alle Bürger, die in den fernsten Randregionen wie die im Zentrum Europas als aktive Protagonisten fühlen können, darf die Gemeinschaftspolitik sie nicht als bloße Adressaten von Vorschriften, Rechten und Pflichten betrachten, sondern muß an ihre Solidarität appellieren und um ihre Mitarbeit bei der Vollendung der Union bitten; kurz gesagt, aus ihnen europäische Bürger machen. Dieser Prozeß darf keine Einbahnstraße sein, er muß genausogut vom Zentrum in die Peripherie wie von der Peripherie ins Zentrum führen.

Die Gemeinschaft wächst und gedeiht nicht, weil einige wenige aufgeklärte Entscheidungsträger dies so wollen, sondern weil es engagierte Menschen gibt, die sich von überkommenden Machtstereotypen lösen und, beflügelt durch solidarischen Internationalismus, den Wert der Vielfalt anerkennen, die das gemeinsame Aufbauwerk bereichern kann und der Sterilität und Banalität des Konformismus ein Ende bereiten.

Die Regionen wie die lokalen Körperschaften stehen für Werte, Traditionen, Kultur und Interessen, die in die jeweilige verfassungsmäßige Ordnung der Mitgliedstaaten einfließen, sei es auf administrativer Ebene, oder bisweilen auch auf legislativer und auch Regierungsebene.

Diese Institutionen vom Subsidiaritätsprinzip auszunehmen, heißt, den Aufbau Europas allein den Regierenden zu überlassen und die Bürger auszugrenzen.



Im Hinblick auf das vom Europäischen Parlament mehrfach angeprangerte Demokratiedefizit ist zu sagen, daß eine regionale, oder allgemeiner, basisdemokratische Perspektive den wichtigsten Grundpfeiler der für die Zukunft Europas notwendigen Politik und Solidarität bildet.

Das Parlament sollte im Zuge der bereits mehrfach erwähnten Grundsätze beim Thema Subsidiarität einen deutlicheren Bezug zu den territorialen und lokalen Realitäten fordern, wenn 1996 die Revision des Vertrags auf der Tagesordnung steht, die im übrigen die Aktivlegitimation der Regierungen beim Gerichtshof formell bestätigen sollte, die bereits heute von jeder juristischen Person beansprucht werden kann.

In diesem Sinne wäre es wünschenswert, daß Europäisches Parlament, Rat und Kommission eine gemeinsame Erklärung zum Status und zur Rolle der Regionen der Gemeinschaft vorlegen, um die Anwendung des Subsidiaritätskriteriums bei den Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Regionen zu klären.

Es wäre darüber hinaus mehr als wünschenswert, wenn dieselben Institutionen sich dazu verpflichteten, auf Gemeinschafts- wie auf Regionenseite die Anwendung des Instruments der interregionalen Kooperation zu fördern. Dieses Instrument fügt sich harmonisch in die "Ratio" des Subsidiaritätsprinzips ein und stellt die optimale Umsetzung des Inhalts von Artikel A des Maastrichter Vertrags dar. Es sollte keinen Zweifel daran geben, daß die Entscheidungen von Regionen, die verschiedenen Mitgliedstaaten angehören, jedoch gemeinsame Probleme haben und von den jeweiligen Verfassungen zuerkannte Entscheidungsbefugnisse besitzen, nicht nur hochgradig demokratisch wären, sondern auch die gezieltesten und effizientesten, eben weil sie von institutionellen Gremien getroffen würden, die den Problemen am nächsten wären.

#### Der Ausschuß der Regionen

Mit der Schaffung des Ausschusses der Regionen beteiligt der Maastrichter Vertrag die territorialen Körperschaften unterhalb der staatlichen Ebene am gemeinschaftlichen Entscheidungsprozeß, wenn auch nur in beratender Form.

Bei der Lektüre von Artikel 198 a) - 198 b) und 198 c), in denen die Gründung, Zusammensetzung und Aufgaben dieses Ausschusses geregelt werden, ergeben sich nicht wenige Zweifel und Fragen.

In Artikel 198 a) heißt es: "Es wird ein beratender Ausschuß aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, nachstehend "Ausschuß der Regionen" genannt, errichtet." Von einigen Kommentatoren, darunter der Berichterstatter, wird der Artikel so ausgelegt, daß der Ausschuß als Vertretung uni sozio-ökonomischer Körperschaften von regionaler Bedeutung anzusehen ist.

Ihm gehören also die Vertreter der Regionen an, soweit diese als Institutionen in den einzelnen Staaten existieren.

Dort, wo die Regionen nicht institutionalisiert sind, wären die Vertreter der lokalen Körperschaften aufgerufen, in diesem Ausschuß die regionalen Interessen ihrer jeweiligen Gebiete zu vertreten.

Dies wäre aus Gründen der Homogenität des Ausschusses notwendig.

Andererseits erscheint es inkonsequent, dieselben Interessen ohne Rücksicht auf die unterschiedliche institutionelle Grundlage vertreten zu wollen, da dies unweigerlich zu einem Streit führt, der lediglich einer Politik des "divide et impera" dienen würde.

Die völlig unterschiedlichen Aufgaben, die von den Regionen bzw. den Kommunen wahrzunehmen sind (Gesetzgebungs-, Planungs- und Regierungsbefugnisse von ersteren und Verwaltungs- bzw. Exekutivbefugnisse von letzteren), katapultieren diese in die vorderste Linie der Subsidiaritätsfrage, wobei ihr Beitrag zum europäischen Aufbauwerk zutiefst verschieden ist.

Ihr Berichterstatter ist der Auffassung, daß nur ein pragmatisches verhalten es dem Europäischen Parlament



erlaubt, sterile Gegenpositionen zu überwinden, die nur denen nützen, die eine so innovative Einrichtung wie den Ausschuß der Regionen schon bei der Gründung torpedieren wollen.

Dieser Pragmatismus bildet überdies die Grundlage der vom Europäischen Parlament am 23. April 1993 angenommenen Entschließung, in der es fordert, daß der Ausschuß "eine Vertretung der regionalen und lokalen Körperschaften aufgrund ihres anerkannten Stellenwerts im institutionellen Gefüge der Mitgliedstaaten gewährleistet" und "in den vorwiegend regional strukturierten Mitgliedstaaten jede verfassungsmäßig anerkannte Region im Ausschuß vortreten sein muß".

Diese Entschließung, der sich der Berichterstatter anschließt, zielt darauf ab, eine präzisere Formulierung des dritten Absatzes von Artikel 198 a) zu erreichen, wonach die Ernennung der Ausschußmitglieder auf Vorschlag der Mitgliedstaaten erfolgt. Es sei nochmals bekräftigt, daß Staat nicht notwendigerweise gleichzusetzen ist mit Zentralregierung, sondern mit einer staatlichen Institution, die zuständigkeitshalber und aufgrund unmittelbarer Betroffenheit aufgerufen ist, sich zu dem genannten Vorschlag zu äußern, weshalb eine genau definierte demokratische Legitimation der Ausschußmitglieder notwendig ist.

Damit wird jede Möglichkeit ausgeschlossen, daß die basisdemokratischen Institutionen von Mitgliedern vertreten werden, die in Wirklichkeit die Zentralgewalt repräsentieren.

Das Europäische Parlament hebt schließlich den vorläufigen Charakter der Struktur dieses Ausschusses hervor und hofft, daß der Ausschuß selbst prüft, auf welche Weise seine Repräsentativität verbessert und eine fruchtbarere Beteiligung der regionalen und lokalen Körperschaften am europäischen Aufbauwerk sichergestellt werden kann.

All dies im Hinblick auf die Revision des Vertrags im Jahr 1996.

#### Beteiligung an den Beschlüssen des Rates

Die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. November 1988 begrüßt die "Beteiligung der Regionen - im Rahmen ihrer Befugnisse oder wenn die betreffenden Themen ihre Interessen direkt berühren (...) - an der Meinungsbildung der Staaten in den Gemeinschaftsinstitutionen", und zwar "ohne daß die Effizienz des gemeinschaftlichen Gesetzgebungsverfahrens beeinträchtigt wird".

Die Änderung des Artikels 146 des Vertrags sieht nicht mehr die Vertretung durch die Zentralregierung vor, sondern einen Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene (was auch die regionale Ebene einschließt), der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln; das bedeutet, daß die Regionen die Möglichkeit haben, äußerst effizient am gemeinschaftlichen Entscheidungsprozeß mitzuwirken, indem sie an dem Organ beteiligt werden, das die größte legislative Macht besitzt und, dies dürfen wir nicht vergessen, letztlich die höchste territoriale Vertretungsinstanz bildet.

Kein Mittel ist wirksamer, um das Handeln der Zentralregierung auf Gemeinschaftsebene zu kontrollieren, als sie im Ministerrat zu vertreten. Man darf die Bedeutung dieses Artikels nicht überschätzen, da er lediglich dazu dient, die Praxis zu institutionalisieren, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen den Bundesländern und der deutschen Regierung bereits zur Einsetzung eines "Beobachters" geführt hat. Die Bedeutung dieses Artikels steht und fällt mit der Fähigkeit der Regionen, sich untereinander sowie mit der Zentralregierung ihrer jeweiligen Staaten abzustimmen. Deutschland und Belgien werden diese neue institutionelle Möglichkeit sofort nutzen.

Wichtig ist dieser Artikel jedoch auch in anderer Hinsicht: Er bricht mit der Gleichsetzung von Mitgliedstaat und Zentralregierung, und dies auf der Ebene des Vertretungsorgans der Mitgliedstaaten, dem Ministerrat.

Abschließend läßt sich zu weiteren Aspekten des Unionsvertrags sagen, daß die Bestimmungen über die Beteiligung der Regionen einer dynamischen Entwicklung unterworfen sind und daß ihre mittelfristige Effizienz davon abhängt, inwieweit die regionalen Vertretungen sie nutzen können oder wollen. Dabei darf nicht vergessen werden, daß der Maastrichter Vertrag eine ganz entscheidende Phase einleitet, in der sich



die Regionen darüber klar werden müssen, welche Rolle sie beim Aufbau Europas spielen wollen.

[...]

22/10/2012

8/8